



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg SG

Susanne Beck

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294330
susanne.beck@sg.ch

St.Gallen, 23. September 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Kirchberg
Geschäft Nr.	26-4208
Projekt	Teilstrassenplan Fetzwaldringstrasse Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Westlich der Fetzwaldstrasse (Strassennummer 3106) verläuft ringförmig eine Waldstrasse, welche die Grundstücke Nrn. 6321 und 1661, Grundbuch Kirchberg, erschliesst. Die Strasse soll in die Unterhaltskooperation Kirchberg aufgenommen werden. Zu diesem Zweck soll sie dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestrasse dritter Klasse klassiert werden. Dazu sind keine baulichen Massnahmen notwendig. Die Bezeichnung der neuen Gemeindestrasse lautet «Fetzwaldringstrasse Nr. 3596».

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Kirchberg am 24. März 2026 den Teilstrassenplan Fetzwaldringstrasse. Der Teilstrassenplan lag vom 13. April bis 12. Mai 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Am 19. Mai 2026 reichte die politische Gemeinde Kirchberg (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
4. Das Kantonsforstamt begrüsst die Klassierung der Fetzwaldringstrasse. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände.
5. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan Fetzwaldringstrasse mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
6. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
7. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan Fetzwaldringstrasse wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan Fetzwaldringstrasse, Situation 1:1000, Plan Nr. 25071-1, 2-fach
- Technischer Bericht vom 18. Mai 2026, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Auflageprojekt

Teilstrassenplan Fetzwaldringstrasse 9533 Kirchberg

Str. Nr. 3596

Gemeindestrasse 3.Klasse

Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am:

24.03.2026öffentlich aufgelegt vom: 13.04.2026 bis: 12.05.2026

Der Gemeindepräsident

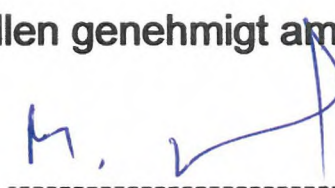


Der Ratsschreiber



Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

Der Kantonsingenieur



Teilstrassenplan 1:1'000

23. Sep. 2026



Ausfertigung für:

Beilage Nr.:

Plan Nr.:

Format:

40x63

25071-1

Genehmigungsvermerk:

Entw.:

Gez.:

Änd.:

Kontr.:

Datum:

FB

FB

Dez 2025